

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) plant die Herstellung eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Neckarsulm und dem Haltepunkt Neckarsulm Mitte. Das Regierungspräsidium Stuttgart als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m. Ziff. 14.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Die Maßnahme umfasst die Herstellung eines zweiten Einfahrgleises der AVG in den Bahnhof Neckarsulm für Fahrten aus Richtung Bad Friedrichshall. Damit sollen zeitgleiche Ein- und Ausfahrten aus den Gleisen 4 und 5 ermöglicht werden. Bestandteil der Maßnahme sind auch die dazugehörigen Anpassungen an der Leit- und Sicherungstechnik, den Oberleitungsanlagen, den elektrischen Energieanlagen sowie der Entwässerung.

Es werden keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete beeinträchtigt. Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Grünbestände sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich überwiegend auf versiegelten Flächen. Baubedingt kommt es auf einer Fläche von ca. 4.750m² (1880m² unversiegelte Vegetationsfläche + 2870m² versiegelte bzw. im Gleisbereich befindliche Flächen) zu einem temporären Verlust von Biotoptypen. Die temporär betroffenen unversiegelten Vegetationsflächen werden nach Bauende wieder vollständig wiederhergestellt. Bäume werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Im Zuge der Bauarbeiten im Gleisfeld werden vorübergehend Lebensräume der Mauereidechse beansprucht. Trotz ökologischer Baubegleitung, Bau-

zeitenregelungen, Reptilienschutzzäune und Vergrämungsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere im Baufeld verbleiben und sich dadurch das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde durch die höhere Naturschutzbehörde bereits genehmigt. Für die Dauer der Bauzeit kommt es zudem außerdem zu Beeinträchtigungen durch Schall und Erschütterungen

Anlagebedingt werden überwiegend bereits versiegelte oder innerhalb des Gleisbereichs befindliche Flächen in Anspruch genommen. Unversiegelte und unbelastete Böden werden nur kleinflächig dauerhaft durch die Maßnahme benötigt. Dauerhaft kommt es zu einem Verlust von ca. 1.340 m² Vegetationsfläche. Durch Maßnahmen können Konflikte vermieden werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben. Betriebs- und anlagebedingt sind keine Konflikte im Bereich Wasser, Landschaft, Luft und Klima zu erwarten, auch entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Die in der Anhörung von einem Umweltverband vorgebrachten Punkte, u.a. zur Ausgestaltung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen, können werden im anschließenden Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. Zu einer anderen Bewertung dieser Umweltverträglichkeitsvorprüfung führen sie jedoch nicht.

Die Feststellung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12406 eingesehen werden.

Stuttgart, den 09.09.2024

Regierungspräsidium Stuttgart